



Familienbund der Katholiken

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes

zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes

(Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BT-Drucksache 21/5874)

Öffentliche Anhörung –

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

22. Juni 2026

I. Zusammenfassung

- Der Familienbund der Katholiken nimmt insbesondere zur Frage der Berechtigtenbestimmung durch die Familienkasse Stellung (§ 64 Abs. 4 EStG-E).
- Für den Familienbund stehen gute und einfache Lösungen für Familien im Vordergrund und nicht die Maximierung der Anzahl automatisierter Auszahlungen. Bei der Frage, welcher Kindergeldberechtigte das Kindergeld erhalten soll, muss der tatsächliche oder mutmaßliche Wille der Familien entscheidend sein. Eine automatisierte Auszahlung, die daran orientiert bleibt, bringt Vorteile für Familien.
- Der Familienbund befürwortet das antragslose Kindergeld uneingeschränkt in den Fällen, in denen ein zweites oder weiteres Kind geboren wird und für ein voriges Kind bereits eine Berechtigtenbestimmung vorliegt. Hier ist davon auszugehen, dass es dem tatsächlichen Willen der Familien entspricht, wenn der bisherige Kindergeldempfänger dieses auch beim neugeborenen Kind erhält.
- Bei erstgeborenen Kindern erscheint es dem Familienbund als gute Lösung, den tatsächlichen Willen der Familien, an welche Person und auf welches Konto das Kindergeld gezahlt werden soll, unbürokratisch und in maximal einfacher Form abzufragen („Bitte teilen Sie uns mit, auf welche Kontoverbindung wir das Kindergeld überweisen dürfen.“). Falls der Gesetzgeber auch bei erstgeborenen Kindern ohne Mitwirkung der Familien auszahlen möchte, wäre es angemessen, das Ermessen der Behörde im Gesetzestext daran zu orientieren, dass die Familien in drei von vier Fällen die Mutter zur Kindergeldberechtigten bestimmen. Das kann durch eine Soll-Vorschrift umgesetzt werden, die im Regelfall eine Zahlung an die Mutter vorsieht. Die Stellungnahme formuliert auf S. 8 einen Lösungsvorschlag.
- Wenn eine eigentlich von den Kindergeldberechtigten untereinander zu entscheidende Frage zunächst von der Familienkasse getroffen wird, muss eine Korrektur dieser Entscheidung niedrighschwellig und mit einem einfachen (Online-)Formular möglich sein. Die Familien sind proaktiv auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

II. Allgemeine Erwägungen

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, beim Kindergeld Bürokratie abzubauen. Zu diesem Zweck ermöglicht er der Familienkasse, nach der Geburt eines Kindes beim steuerrechtlichen Kindergeld auf einen Antrag zu verzichten. Die Behörde soll nach pflichtgemäßem Ermessen darüber entscheiden, ob sie auf den Antrag verzichtet. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass die Familienkasse in der Regel auf einen Antrag verzichten wird, wenn alle entscheidungserheblichen Tatsachen bekannt sind, keine Zweifel am Kindergeldanspruch bestehen und die Kontoverbindung eines Berechtigten vorliegt. Das Kindergeld soll in diesem Fall auf die der Behörde vorliegende Kontoverbindung überwiesen werden. Die Gesetzesbegründung sieht einen Servicegewinn für Familien darin, dass die Leistung „ohne unmittelbare Mitwirkung der Eltern proaktiv gewährt“ wird und „Fehlerquellen durch unvollständige Anträge entfallen“ (S. 2).

Der Familienbund begrüßt das Anliegen des Gesetzentwurfs, Familien den Bezug des Kindergeldes zu erleichtern. Er unterstützt generell das Anliegen, die Familienleistungen zu vereinfachen und Familien einen möglichst einfachen und unbürokratischen Zugang zu diesen zu ermöglichen. Das Kindergeld ist in diesem Zusammenhang nicht das vordringlichste Problem, da es wesentlich einfacher zu beantragen ist als beispielsweise der Kinderzuschlag oder das Wohngeld. Beim Kindergeld ist nicht die Beantragung komplex, sondern das richtige Verständnis der Doppelfunktion des Kindergeldes als Steuerrückerstattung und Familienförderung. Aber gerade weil das Kindergeld in erster Linie die Funktion hat, die steuerliche Freistellung des Kinderexistenzminimums zu gewährleisten (vgl. § 31 S. 1 EStG) – also Steuern zurückzuerstatten, die nach einer verfassungsmäßigen, an der Leistungsfähigkeit der Familien orientierten Besteuerung gar nicht erhoben werden dürften – erwarten Familien zu Recht, dass der Zugang zum Kindergeld einfach sein muss.

Größtmögliche Vereinfachung bedeutet aber nicht zwingend, dass es der Optimalfall ist, wenn gar keine Mitwirkung der Familien mehr vorgesehen ist. Wenn die Vereinfachung dazu führt, dass die Behörde für die Familien relevante Entscheidungen

trifft, die diese ohne größeren Aufwand selbst treffen könnten, ist es nicht so eindeutig. Hier muss abgewogen werden. Die Ersparnis an Zeit und Aufwand für die Familien ist ins Verhältnis zum Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der Familien zu setzen. In diesem Zusammenhang erscheint es dem Familienbund fragwürdig, dass die Berechtigtenbestimmung unter mehreren Kindergeldberechtigten nicht mehr von den Berechtigten selbst, sondern von der Familienkasse als Ermessensentscheidung getroffen werden soll. Der Familienbund spricht sich dafür aus, dass bei der Frage, wer das Kindergeld erhalten soll, der (tatsächliche oder mutmaßliche) Wille der Familie entscheidend sein muss.

III. Bewertung im Einzelnen

1. § 64 Abs. 4 EStG-E – Berechtigtenbestimmung durch Familienkasse

a.) Problematik

Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld nach geltendem Recht demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat (§ 64 Abs. 2 S. 1 EStG). Lebt das Kind im gemeinsamen Haushalt mehrerer Berechtigter, z.B. im gemeinsamen Haushalt der Eltern, bestimmen diese untereinander die berechtigte Person (sog. Berechtigtenbestimmung, § 64 Abs. 2 S. 2). Die Gesetzesbegründung führt aus, dass in der Vergangenheit „in knapp 75 Prozent der Fälle“ (S. 15) die Mutter zur vorrangig kindergeldberechtigten Person bestimmt wurde.

Um eine Kindergeldauszahlung ohne Antrag zu ermöglichen, sieht der Gesetzentwurf vor, dieses Wahlrecht der Eltern durch eine Auswahl der Familienkasse zu ersetzen (§ 64 Abs. 4 S. 1 EStG-E). Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung. Die Familienkasse dürfe dabei ohne weitere Ermittlungen „anhand der Aktenlage“ (S. 14) entscheiden und „pragmatisch vorgehen und insbesondere den Elternteil auswählen, dessen Kontoverbindung bereits bekannt ist“ (S. 15). Die Auswahl der Familienkasse sollen die Eltern durch eine Berechtigtenbestimmung mit Wirkung für den übernächsten Monat korrigieren können (§ 64 Abs. 4 S. 2 EStG-E).

Diese Berechtigtenbestimmung durch die Familienkasse erscheint dem Familienbund in den Fällen unproblematisch, in denen die Familienkassen auf bei ihnen vorhandene Daten zurückgreifen können. Das betrifft die Fälle, in denen ein zweites, drittes oder weiteres Kind geboren wird und für ein voriges Kind bereits eine einvernehmliche Berechtigtenbestimmung der Eltern vorliegt. Hier kann mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Eltern die Berechtigtenbestimmung erneut so treffen würden.

Bei der antragslosen Kindergeldzahlung für erste Kinder ist es weniger eindeutig. Dass die Gesetzesbegründung aus der Tatsache, dass nur ein Elternteil vor der Geburt des Kindes seine Kontoverbindung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gemäß § 139b Absatz 3a der Abgabenordnung (AO) gespeichert hat, folgern will, dass dieser Elternteil vorrangig kindergeldberechtigt werden soll, erscheint keineswegs zwingend. Die Übermittlung der Kontoverbindung an das BZSt kann Gründe haben, die mit dem Kindergeld nichts zu tun haben. Die Nichtübermittlung einer Kontoverbindung kann in erster Linie durch Datenschutzerwägungen motiviert sein. Der Familienbund hat Zweifel, ob es aus Sicht der Familien die beste Lösung ist, das Kindergeld einfach an die jeweils vorliegende Kontoverbindung eines Berechtigten auszuzahlen. Eine größere Plausibilität hat es, wenn die Gesetzesbegründung auf die statistische Wahrscheinlichkeit verweist, dass in knapp 75 Prozent der Fälle die Mutter zur Kindergeldberechtigten bestimmt wird, und daher der Familienkasse nahelegt, im Zweifel die Mutter als Berechtigte auszuwählen.

Generell sind aber die Erwägungen, die die Gesetzesbegründung zum behördlichen Ermessen bei der Berechtigtenauswahl anstellt, nicht verbindlich. Beim Ermessen hat die Behörde – im Rahmen der Grenzen pflichtgemäßen Ermessens – einen eigenen Spielraum. Es bleibt somit unklar, welche behördliche Vorgehensweise sich letztlich durchsetzen wird. Dass beim Ermessen der mutmaßliche Wille der Familien im Vordergrund stehen wird, ist nicht garantiert. Der Familienbund sieht das kritisch.

Die Möglichkeit der Familien, die Entscheidung der Familienkasse für die Zukunft zu korrigieren, kann die Bedenken gegen die Berechtigtenbestimmung durch die Familienkasse nicht ausräumen. Eine Entscheidung von vorneherein frei treffen zu können, ist etwas anderes als die Möglichkeit, eine fremde Entscheidung korrigieren zu können. Mit der Behördenentscheidung liegt bereits ein Status quo vor, denn das Kindergeld wird bereits von der Behörde an eine berechnete Person gezahlt. Diesem Status quo kommt ein gewisses Gewicht und eine amtliche Autorität zu. Die Korrektur ist mit Aufwand verbunden. Die Familien müssen aktiv werden und wissen, dass die Korrektur der Behördenentscheidung ohne weiteres möglich ist. Zudem ist eine Korrektur nur möglich, wenn sich die Berechtigten einig sind. Sind sich die Eltern nicht einig – z. B. weil ein Elternteil sich auf die bereits vorliegende behördliche Entscheidung und Zahlung beruft – müsste das Familiengericht angerufen werden. Der Familienbund spricht sich dafür aus, den Entwurf stärker am Willen der Familien zu orientieren.

b.) Lösungsvorschlag: Abfrage des tatsächlichen Willens der Familien

Für den Familienbund der Katholiken ist die Entscheidungsfreiheit der Eltern ein wichtiger Wert. Die Entscheidung darüber, welcher Elternteil das Kindergeld bekommen soll, hängt mit den familieninternen Entscheidungen über die Verteilung der Erwerbs-, Haus- und Sorgearbeit und die Organisation der Familienfinanzen zusammen. Möglich ist z. B., dass das Kindergeld an die Person gehen soll, die das Kind überwiegend betreut. Eine andere Möglichkeit ist, dass sich die Familien zwar für einen Elternteil als Berechtigten entscheiden, aber für die Überweisung des Kindergeldes ein Gemeinschaftskonto angeben, auf das beide Elternteile in gleicher Weise zugreifen können. Hier sind viele Gestaltungen möglich, die zu respektieren sind. Eine Einschränkung der Freiheit der Familien ist nur dann angemessen, wenn die durch die Vereinfachung entstehenden Vorteile überwiegen.

Wenn man einen möglichst einfachen, bürokratiearmen Kindergeldbezug mit einer möglichst großen Entscheidungsfreiheit der Familien verbinden möchte, wäre es

aus Sicht des Familienbundes eine gute Lösung, wenn man in den Fällen, in denen keine einvernehmliche Berechtigtenbestimmung für ein voriges Kind vorliegt (also bei erstgeborenen Kindern) am Erfordernis einer Berechtigtenbestimmung durch die Familie festhielte. Die Familienkasse würde sich darauf beschränken, bei den Eltern proaktiv und in einfacher Sprache den Namen und die Kontoverbindung der Person zu abzufragen, die das Kindergeld erhalten soll. Die Angabe eines Namens und einer Kontonummer – mit der Möglichkeit der Übermittlung über ein Online-Formular – ist ein geringer Aufwand für die Familien, der auch im alltäglichen Familienleben häufig vorkommt (bei einem Online-Formular können auch Autofill-Funktionen des Browsers helfen). Auch die Fehleranfälligkeit erscheint in diesem Fall gering. Zugleich würde die Entscheidungsfreiheit der Familien gewahrt und könnte vermieden werden, dass die Familien die Entscheidung der Familienkasse im Nachhinein korrigieren müssen. Bei einer solchen einfachen Abfrage wäre für viele Familien der Grenznutzen weiterer Automatisierung wohl geringer als der Vorteil, selbst entscheiden zu können, an welche Person und auf welches Konto das Kindergeld gezahlt werden soll.

c.) Alternativer Lösungsvorschlag: Behördliches Ermessen am mutmaßlichen Willen der Familien ausrichten

Für den Fall, dass der Gesetzgeber auch bei erstgeborenen Kindern an der automatisierten Auszahlung des Kindergeldes festhalten möchte, ist eine Abfrage des tatsächlichen Willens der Familien nicht möglich. In diesem Fall plädiert der Familienbund dafür, das behördliche Ermessen bei der Berechtigtenauswahl durch eine Soll-Vorschrift in Richtung des mutmaßlichen Willens der Familien zu orientieren. Wenn die Familien derzeit in fast 75 % der Fälle die Mutter zur vorrangig kindergeldberechtigten Person bestimmen, erscheint es sachgerecht, das Kindergeld bei erstgeborenen Kindern im Regelfall zunächst – vorbehaltlich einer anderen Berechtigtenbestimmung der Familie – an die Mutter auszuzahlen. In vielen Fällen wird die Auswahl der Mutter dem tatsächlichen Willen der Familien entsprechen. Für die Mutter als vorrangig Kindergeldberechtigte spricht auch, dass Mütter ihre Erwerbsarbeit in den ersten Lebensmonaten des Kindes zumeist deutlich stärker

reduzieren als Väter und daher in der Regel höhere Einkommenseinbußen hinzunehmen haben. Die Neuregelung des antragslosen Kindergeldes sollte nicht dazu führen, dass weniger Mütter als bisher das Kindergeld erhalten. Bei weiteren Kindern (zweiten, dritten, etc.) entspricht es dem mutmaßlichen Willen der Familie, dass die Person, die bisher das Kindergeld erhalten hat, dieses weiterhin bezieht.

Der Familienbund schlägt daher folgende modifizierte Formulierung vor:

§ 64 Abs. 4 EStG-E

*Wird bei mehreren gleichrangigen Berechtigten eine Bestimmung nicht getroffen und kein Antrag nach Absatz 2 Satz 3 gestellt, **soll** die Familienkasse in den Fällen des § 67 Absatz 2 **denjenigen als Berechtigten auswählen, der für ein voriges Kind zum Berechtigten bestimmt wurde. Im Übrigen soll die Mutter das Kindergeld erhalten.***

Wenn die Familienkasse den Berechtigten auswählt, trifft sie eine Entscheidung, die eigentlich den Berechtigten zusteht. Daher muss die Korrektur dieser Entscheidung so niedrigschwellig wie möglich sein. Der Familienbund spricht sich dafür aus, dass die Behörde die Familien proaktiv und in einfacher Sprache darauf hinweist, dass sie einen neuen vorrangig Berechtigten durch Angabe des Namens und der Kontonummer eines Berechtigten bestimmen können. An die Korrekturmöglichkeit sind dieselben Anforderungen an Einfachheit zu stellen wie an den Kindergeldantrag.

2. § 67 Abs. 2 EStG-E i.V.m. § 69 Satz 3 EStG-E

Die Vorschrift regelt, dass die Familienkasse auf den Antrag verzichten kann, wenn bei einer Inlandsgeburt eine Steueridentifikationsnummer vergeben wird und eine Mitteilung an die Familienkasse erfolgt. Der Familienbund befürwortet diese Möglichkeit des Antragsverzichts insbesondere in den Fällen, in denen ein zweites oder weiteres Kind geboren wird und für ein voriges Kind bereits eine Berechtigtenbestimmung vorliegt. Hier kann bei Verzicht auf den Antrag die Kindergeldauszahlung

schneller, einfacher und im Einklang mit dem mutmaßlichen Willen der Familien erfolgen. Auch bei erstgeborenen Kindern kann der Antragsverzicht einen Vorteil für Familien bringen, wenn die Berechtigtenbestimmung durch Abfrage des tatsächlichen Willens der Familie oder zumindest orientiert am mutmaßlichen Willen der Familie erfolgt (s.o. III. Nr. 1). Während der Familienbund bei der Berechtigtenauswahl für eine Soll-Vorschrift plädiert, ist es richtig, bei der Frage des Antragsverzichts beim pflichtgemäßen Ermessen zu bleiben.

Berlin, 18. Juni 2026

Familienbund der Katholiken

Ansprechpartner: Matthias Dantlgraber